

Nach Anhörung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ergeht folgender

B e s c h l u s s

über die Geschäftsverteilung
des Arbeitsgerichts Bremen-Bremerhaven im Geschäftsjahr 2025

1. Kammern

Das Arbeitsgericht Bremen-Bremerhaven besteht aus 12 Kammern in Bremen und Bremerhaven.

1.1 Kammervorsitz

Den Vorsitz der Kammern haben folgende Berufsrichter:innen mit dem in Klammern angegebenen Anteil an einem Vollzeitäquivalent:

Kammern Bremen:

Kammer 1 (9/10)	Richter am Arbeitsgericht Dr. Stelljes
Kammer 2 (2/3)	Richterin am Sozialgericht Hornberger
Kammer 3 (2/3)	Richter am Arbeitsgericht Kosaminsky
Kammer 4 (7/10)	Richterin am Arbeitsgericht Staack
Kammer 5 (2/5)	Richterin am Arbeitsgericht Dr. Kalina
Kammer 6 (1/1)	Richter am Arbeitsgericht Erfurth
Kammer 7 (3/4)	Richterin am Arbeitsgericht Lühmann
Kammer 8 (1/1)	Richterin am Arbeitsgericht Rieder
Kammer 9 (7/10)	Direktorin des Arbeitsgerichts Lewin
Kammer 12	N.N.

Kammern Bremerhaven:

Kammer 10 (9/10) RichterIn am Arbeitsgericht Bogner

Kammer 11 (3/5) RichterIn am Arbeitsgericht Dr. Kalina

1.2.1 Vertretung des Kammervorsitzes

Die Vertretung der Vorsitzenden wird wie folgt geregelt:

Die sich gegenseitig vertretenden Vorsitzenden bilden Vertretungsgruppen, die in der Reihenfolge ihrer Ausweisung im Geschäftsverteilungsplan durchnummeriert sind.

Gruppe 1:

- Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden der Kammer 9 ist der Vorsitzende der Kammer 1,
- regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden der Kammer 1 ist die Vorsitzende der Kammer 9.

Gruppe 2:

- Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden der Kammer 8 ist der Vorsitzende der Kammer 6,
- regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden der Kammer 6 ist die Vorsitzende der Kammer 8.

Gruppe 3:

- Regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden der Kammer 7 ist die Vorsitzende der Kammer 4,
- regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden der Kammer 4 ist die Vorsitzende der Kammer 7

Gruppe 4:

- Regelmäßiger Vertreter der Vorsitzenden der Kammer 2 ist der Vorsitzende der Kammer 3,

- regelmäßige Vertreterin des Vorsitzenden der Kammer 3 ist die Vorsitzende der Kammer 2.

Gruppe 5:

- Regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden der Kammer 10 ist die Vorsitzende der Kammern 5 und 11,
- regelmäßige Vertreterin der Vorsitzenden der Kammern 5 und 11 ist die Vorsitzende der Kammer 10.

Die Vertretung betrifft das richterliche Dezernat sowie den richterlichen Eildienst. Das Präsidium kann abweichende Vertretungsregelungen aus besonderem Grund (z.B. Mehrfachvertretungsfälle, Eildienst an Sitzungstagen) beschließen.

1.2.2 Für den Fall der Verhinderung aller Vorsitzenden einer Vertretungsgruppe (wegen Urlaub, Krankheit oder aus sonstigen Gründen) tritt folgende Regelung ein:

Die Vorsitzenden der Gruppe 1 werden durch die Vorsitzenden der Gruppe 2 vertreten und umgekehrt. Die Vorsitzenden der Gruppe 3 werden durch die Vorsitzenden der Gruppe 4 vertreten und umgekehrt.

Für die Gruppe 5 tritt im Fall der Verhinderung beider Vorsitzender (wegen Urlaub, Krankheit oder aus sonstigen Gründen) folgende Sonderregelung ein:

Diese Gruppe wird für jeweils drei Kalendermonate von den Vorsitzenden der Gruppen 1 – 4 fortlaufend nach dem numerischen Prinzip vertreten, beginnend im Januar mit den Vorsitzenden der Gruppe 1.

1.2.3 In den unter Ziff. 1.2.2 geregelten Fällen vertreten sich die Vorsitzenden der numerisch niedrigsten, der numerisch mittleren und der nu-

merisch höchsten Kammer jeweils gegenseitig. Für den Fall der Verhinderung auch diese:r Vertreter:in obliegt dessen/deren Vertreter:in auch die Vertretung der/des verhinderten Vorsitzenden der anderen Vertretungsgruppe. Ist auch diese:r verhindert, wird eine Sonderregelung getroffen. Ferner kann auf ihren/seinen Antrag eine abweichende Vertretungsregelung getroffen werden.

- 1.2.4** Im Falle von Urlaub und Dienstverhinderung der/des Kammervorsitzenden verbleiben die anhängigen und anhängig werdenden Verfahren zur Bearbeitung bei der/dem ständigen Vorsitzenden der Kammer.

Im Übrigen gilt Folgendes:

- 1.2.5** Die in laufenden Verfahren eingehenden Schriftsätze der Parteien sowie Rechtshilfeersuchen sind von der ständigen Vertreterin/dem ständigen Vertreter der/des beurlaubten/dienstverhinderten Vorsitzenden zu bearbeiten.

2. Längere Abwesenheit des/der Kammervorsitzenden

Für den Fall, dass ein:e Vorsitzende:r länger als 5 Arbeitstage erkrankt, sich einer Kur unterziehen muss, ein Beschäftigungsverbot oder eine Schutzfrist nach dem Mutterschutzgesetz vorliegt oder aus sonstigen Gründen eine Vakanz besteht, wird die Kammer der/des Vorsitzenden ab dem 6. Arbeitstag (bei Schutzfrist nach dem Mutterschutzgesetz: ab dem 1. Arbeitstag) von der Verteilung der Neueingänge ausgenommen. Diese Regelung gilt nicht für Verfahren nach Ziff. 7.1., 7.2. und 7.3. des Geschäftsverteilungsplanes (Zusammenhangssachen und dasselbe Einzelarbeitsverhältnis betreffende noch anhängige oder im Kalenderjahr anhängig gewesene Verfahren). Sie findet ferner keine Anwendung bei Vakanzen wegen Urlaubs oder Sonderurlaubs. Sie findet allerdings Anwendung bei Wiedereingliederungsmaßnahmen, in diesem Fall erfolgt die Herausnahme aus der Verteilung vom ersten Tag an. Die/der Vorsitzende kann im Falle der Wiedereingliederung auf die Herausnahme aus der Verteilung

ausdrücklich gegenüber der Direktorin oder ihrer/ihrem Stellvertreter:in verzichten (um eine spätere Auffüllung insoweit entbehrlich zu machen).

3. Verfahren bei Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit

3.1 Bei Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit einer/s nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Vorsitzenden entscheidet über die Ablehnung abweichend von Ziffer 1.2.1 die/der fortlaufend nach dem numerischen Prinzip (Ziffer 1.1) folgende Vorsitzende des Gerichtsstandorts als Stellvertreter:in. Gibt es numerisch keine Folgekammer, entscheidet die/der Vorsitzende der numerisch ersten Kammer. Im Falle der Befangenheit geht die Bearbeitung des Verfahrens abweichend von Ziffer 1.2.1 an die/den Vorsitzende:n des Gerichtsstandorts über, die/der nach dem numerischen Prinzip (Ziffer 1.1) auf die/den Vorsitzende:n folgt, die/der über den Befangenheitsantrag entschieden hat. Gibt es numerisch keine Folgekammer, bearbeitet der/die Vorsitzende der numerisch ersten Kammer das Verfahren.

3.2 Wird ein Verfahren wegen Befangenheit von der Folgekammer nach diesem Geschäftsverteilungsplan bearbeitet, so findet eine Anrechnung auf den Turnus für diese Folgekammer statt.

3.3 Für Ablehnungsgesuche wegen Besorgnis der Befangenheit, die die Vorsitzenden der Kammern 10 und 11 betreffen, gilt die folgende Sonderregelung:

Über Befangenheitsgesuche gegen eine:n Vorsitzende:n der Kammern 10 und 11 entscheidet die Kammer unter dem Vorsitz der/des jeweils anderen Vorsitzenden.

Im Falle der Befangenheit der Vorsitzenden der Kammer 10 geht die weitere Bearbeitung an den Vorsitzende der Kammer 1 über, im Falle der Befangenheit der Vorsitzenden der Kammer 11 geht die weitere Bearbeitung an die Vorsitzende der Kammer 9 über.

- 3.4** Sollte die/der Vorsitzende, die/der über die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit nach den vorstehenden Regelungen zu entscheiden hat, ihrerseits/seinerseits verhindert sein, greift die allgemeine Stellvertreterregelung nach Ziffer 1.2 des Geschäftsverteilungsplans (normale Stellvertreterregelung).
- 3.5** Diese Regelungen gelten auch bei Selbstablehnung gem. § 48 ZPO.

4. Ehrenamtliche Richter:innen

- 4.1** Die ehrenamtlichen Richter:innen werden zu den Sitzungen der Kammern nach der für jede Kammer geführten, vom Ausschuss der ehrenamtlichen Richter:innen genehmigten Liste, hinzugezogen. Im Fall einer Verhinderung einer/eines ehrenamtlichen Richters:in tritt in diesem Fall die/der in der Liste nachfolgende ehrenamtliche Richter:in derselben Vertretungsgruppe ein.
- 4.2** Ist die Liste der Kammer erschöpft, werden die ehrenamtlichen Richter:innen der Vertreterkammern - vergleiche Ziffer 1.2. des Geschäftsverteilungsplanes - herangezogen, beginnend mit der/dem ehrenamtlichen Richter:in, die/der als nächste:r in die Vertreterkammer geladen werden würde. Ist auch diese Liste erschöpft, werden die ehrenamtlichen Richter:innen der numerisch auf die Vertreterkammer folgenden Kammer des Gerichtsstandortes in gleicher Weise herangezogen. Sind alle Listen des Gerichtsstandortes erschöpft, erfolgt die Heranziehung aus den Kammerlisten des anderen Gerichtsstandortes in numerischer Reihenfolge.
- 4.3** Erfolgt die Vertretung der Kammer durch eine Kammer des anderen Gerichtsstandortes, erfolgt die Heranziehung ehrenamtlicher Richter:innen bei ausgeschöpfter Kammerliste aus der Liste der numerisch folgenden Kammer des Gerichtsstandortes usw.
- 4.4** Im Falle einer Vertagung oder Fortsetzung der mündlichen Verhandlung nach Beginn der Beweisaufnahme sind abweichend von den Zif-

fern 4.1 und 4.2 die ehrenamtlichen Richter:innen zum Fortsetzungstermin heranzuziehen, die an der vorangegangenen Verhandlung mitgewirkt haben. Dies ist den Parteien mitzuteilen. Scheidet ein ehrenamtlicher Richter vor Beendigung des Verfahrens aus dem Richterdienst aus, rückt der/die nachfolgende ehrenamtliche Richter:in nach Ziff. 4.1/4.2 nach.

4.5 Ehrenamtliche Richter:innen, die als Nachfolger:innen für ausgeschiedene ehrenamtliche Richter:innen berufen worden sind, werden jeweils der Kammer zugewiesen, der auch die/der Vorgänger:in angehört hat.

5. Zuteilung der Verfahren

Der Bezirk der Kammern Bremerhaven umfasst den Amtsgerichtsbezirk Bremerhaven.

5.1. Die eingehenden Verfahren werden für die Kammern in Bremen und Bremerhaven getrennt erfasst und verteilt. Die gesetzlichen Bestimmungen über die örtliche Zuständigkeit gelten entsprechend.

5.2 In getrenntem Turnus werden auf die einzelnen Kammern verteilt:

- a) Klagen, sofern sie nicht unter b) fallen,
- b) Eingruppierungsklagen gegen private und öffentliche Arbeitgeber,
- c) Anträge auf Einleitung eines Beschlussverfahrens,
- d) Anträge gem. § 100 ArbGG (Einsetzung und Besetzung der Einigungsstelle)
- e) Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung und Arrestanträge (außer Beschlussverfahren),
- f) Mahnverfahren ab Widerspruch/Einspruch,

- g) Rechtshilfeersuchen, selbständige Beweisverfahren, Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen und sonstige Anträge außerhalb des Urteils- und Beschlussverfahrens,
- h) Anträge auf Erlass einstweiliger Verfügungen im Beschlussverfahren.
- i) Beschlussverfahren nach § 126 InsO.

5.3 Die Verfahren erhalten in den Rechtsantragstellen nach Unterschriftsleistung durch den/die Kläger:in bzw. den/die Antragsteller:in und in den Poststellen unmittelbar nach Eingang eine fortlaufende Nummer in der Reihenfolge der natürlichen Zahlen.

5.4 Alle in den Poststellen und in den Rechtsantragstellen sowie über das besondere elektronische Anwaltsfach (beA) gesammelten Verfahren, die in der Zeit bis 24.00 Uhr eines Arbeitstages eingegangen sind, werden am nächsten Arbeitstag verteilt. Arbeitstage sind die Tage von Montag bis Freitag, mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage, dem 24.12. und dem 31.12.

Die erste Verteilung erfolgt am 1. Arbeitstag im laufenden Geschäftsjahr. Sie beginnt dort, wo sie am letzten Arbeitstag des vorherigen Geschäftsjahres beendet worden ist. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Verteilung erfolgt so, dass die in den Poststellen und den Rechtsantragstellen eingegangenen Verfahren (letzte Nummer) getrennt nach den Verfahrensarten zu Ziffer 5.2. alphabetisch nach dem Nachnamen bzw. der Firma der beklagten Partei, bei mehreren Beklagten dem Nachnamen bzw. der Firma der/des Erstbeklagten sortiert werden und gemäß Ziffern 5.5. und 5.7. auf die einzelnen Kammern verteilt werden, bis alle Eingänge verbraucht sind. Artikelbezeichnungen (der, die, das) bleiben unberücksichtigt.

Die Verteilung auf die Kammern beginnt am nächsten Tag dort und insoweit wo sie am vorherigen Tag aufgehört hat.

5.5 Die Verteilung der in Ziffer 5.2 a) genannten Verfahren erfolgt zu je 3 Sachen (3er Block).

Die Verteilung für die in Ziffer 5.2 b) - h) genannten Verfahren erfolgt fortlaufend einzeln (Durchgang).

In jedem Fall ist der Entlasterschlüssel zu berücksichtigen.

5.6 Die mit der Verteilung beauftragte Kraft oder ihre Vertreterin/ihr Vertreter führen nach einem Vordruck eine Liste, in der festgehalten wird, welche Nummer an welche Kammer abgegeben worden ist.

5.7 Turnus der Zuteilung in den Kammern Bremen

Die Verteilung der Verfahren nach Ziffer 5.2 erfolgt wie nachstehend aufgeführt:

Die Kammer 1 wird in jedem 10., 20., 30., 40., etc. Durchgang ausgenommen (1 von 10 Durchgängen).

Die Kammer 2 wird in jedem 3., 6., 9., 12. etc. Durchgang ausgenommen (1 von 3 Durchgängen).

Die Kammer 3 wird in jedem 3., 6., 9., 12. etc. Durchgang ausgenommen (1 von 3 Durchgängen).

Die Kammer 4 wird in jedem 3., 6., 9., 13., 16., 19., 23 etc. Durchgang ausgenommen (3 von 10 Durchgängen).

Die Kammer 5 wird in jedem 2., 3, 4., 6., 8., 10., 12., 13., 14., 16., 18., 20., 22., 23., 24., 26., 28., 30. usw. Durchgang ausgenommen (6 von 10 Durchgängen).

Die Kammer 7 wird in jedem 4., 8., 12., 16., 20., 24. etc. Durchgang ausgenommen (1 von 4 Durchgängen).

Die Kammer 9 wird in jedem 3., 6., 9., 13., 16., 19., 23 etc. Durchgang ausgenommen (3 von 10 Durchgängen).

Turnus der Zuteilung in den Kammern Bremerhaven

Die Verteilung der Verfahren auf die Kammern 10 und 11 (Bremerhaven) erfolgt wie folgt:

Die Kammer 11 wird in jedem 3., 6., 9., 12., usw. Durchgang (4 von 12 Durchgängen) ausgenommen.

5.8 Behandlung der übrigen Kammern

Die übrigen Kammern 6, 8 und 10 werden bei der Verteilung nicht ausgenommen.

5.9 Zuteilung der Mahnverfahren

Mahnverfahren werden in die Verteilung gegeben, sobald Widerspruch oder Einspruch eingelegt worden ist.

5.10 Güterichter:innen

Zuständig als Güterichter:innen im Sinne von §§ 54 Abs. 6, 80 Abs. 2 Satz 2 ArbGG sind die Direktorin des Arbeitsgerichts Lewin sowie die Richterin am Arbeitsgericht Lühmann, der Präsident des Landesarbeitsgerichts Bremen Sanner und der Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts Bremen Böggemann. Die Verfahren werden nach Eingang einzeln in der vorstehenden Reihenfolge verteilt, soweit nicht davon abweichend die Parteien übereinstimmend eine:n andere:n Güterichter:in wünschen, beginnend mit der/dem Vorsitzenden, die/der auf jene:n folgt, die/der das letzte Verfahren bekommen hat.

Pro Güterichterverfahren erfolgt eine Entlastung um drei Ca-Verfahren bei den Neueingängen beim Arbeitsgericht (Lewin und Lühmann). Soweit mehrere Güterichterverfahren derselben Parteien einer/einem Güterichter:in zusammen zugewiesen werden, erfolgt für das erste Güterichterverfahren eine Entlastung um 4 Ca-Verfahren bei den Neueingängen und für jedes weitere Güterichterverfahren eine Entlastung um ein weiteres Ca-Verfahren bei den Neueingängen. Die Entlastung

erfolgt am Arbeitstag nach der Verweisung in das Güterichterverfahren im ersten Durchgang, der auf die Kammer der Güterichter:in/des Güterichters entfällt.

Die/der Güterichter:in ist, wenn eine Sache in das streitige Verfahren zurückgegeben wird, von einer folgenden Befassung ausgeschlossen.

6. Abgaben und Auffüllungen

Anrechnungen (Abgabe und Auffüllungen) erfolgen im nächsten Durchgang und zwar im jeweiligen Turnus der Ziffer 5.2 a) - i).

Die Mitarbeiter:innen der Geschäftsstellen haben die/den mit der Führung der Listen und des Zentralregisters beauftragte:n Mitarbeiter:in sofort von anzurechnenden Verfahren zu unterrichten.

7. Zuteilung bei Zusammenhang

7.1 Klagen aus einem vor diesem Gericht geschlossenen Vergleich, Zwangsvollstreckungsabwehrklagen und Klagen im Wiederaufnahmeverfahren gelangen in die Kammer, in der das Ausgangsverfahren geführt wurde.

Entsprechendes gilt, wenn einer Klage ein Prozesskostenhilfverfahren vorangegangen ist.

Die neuen Klagen werden auf den Turnus angerechnet.

7.2 Verfahren, die (z. B. nach 6-monatigem Ruhen) nach den Vorschriften der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen erhalten, werden von der bislang zuständigen Kammer weiterbearbeitet und nicht auf den Turnus angerechnet.

7.3 Wird in verschiedenen Verfahren – die im selben Kalenderjahr eingehen oder bei denen offenbar wird, dass zwischen den Parteien im Kalenderjahr ein weiterer Rechtsstreit bei diesem Gericht anhängig ist oder war – über Rechte und Pflichten aus demselben Einzelarbeitsverhältnis gestritten oder über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Beendigung desselben Einzelarbeitsverhältnisses, ist für das

zweite und die weiteren Verfahren dieser Art diejenige Kammer zuständig, an die das vorangegangene Verfahren gelangt ist. Dies gilt auch, wenn das vorangegangene Verfahren beendet ist.

Um dasselbe Einzelarbeitsverhältnis im Sinne von Ziffer 7.2 Satz 1 handelt es sich auch, wenn

- a) das Zustandekommen oder Bestehen eines Arbeitsverhältnisses lediglich behauptet wird,
- b) das Arbeitsverhältnis auf Rechtsnachfolger übergegangen ist oder die Rechtsnachfolge behauptet wird,
- c) nach der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses dieselben Parteien oder deren Rechtsnachfolger ein neues Arbeitsverhältnis geschlossen haben oder dies behauptet wird,
- d) es sich um ein sonstiges Dienstverhältnis handelt,
- e) bei Klagen betreffend „equal pay“ in getrennten Verfahren der Entleiher auf Auskunft und der Arbeitgeber auf Zahlung in Anspruch genommen werden,
- f) bei Verfahren, die dasselbe Einzelarbeitsverhältnis betreffen, in denen Ansprüche aber aus übergegangenem Recht oder Abtretung geltend gemacht werden.

Nicht um dasselbe Arbeitsverhältnis im Sinne von Ziffer 7.2 Satz 1 handelt es sich bei Streitigkeiten aus einem Bewerbungsverfahren auf verschiedene Stellen, auch wenn es sich um dieselben Parteien handelt.

Zu den in Ziffer 7.3 Satz 1 genannten Verfahren gehören auch Beschlussverfahren, wenn sie genau ein bestimmtes Arbeitsverhältnis oder genau ein auf dem Arbeitsverhältnis beruhendes Amtsverhältnis betreffen, mit Ausnahme von Verfahren nach § 126 InsO. Hiervon umfasst sind auch Beschluss- oder Urteilsverfahren mit einem Zusammenhangsstreitgegenstand (z.B. Zustimmungsersetzungsverfahren gem. § 103 BetrVG und Kündigungsschutzverfahren), die dasselbe Einzelarbeitsverhältnis betreffen.

Eine Zusammenhangszuständigkeit i.S.v. 7.3 wird nicht begründet für und durch ein Urteilsverfahren, in dem mehrere Arbeitnehmer Kläger oder Beklagte sind, oder ein Beschlussverfahren, in dem mehrere Arbeitsverhältnisse oder auf den Arbeitsverhältnissen beruhende Amtsverhältnisse betroffen sind.

7.4

Wird in verschiedenen Verfahren darüber gestritten,

- a) ob derselbe Arbeitnehmer leitender Angestellter im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG ist,
- b) ob betriebsbedingte Gründe für die Durchführung derselben Betriebsratsaufgaben außerhalb der Arbeitszeit gemäß § 37 Abs. 3 BetrVG vorliegen,
- c) ob dieselbe Bildungsveranstaltung erforderliche Kenntnisse im Sinne von § 37 Abs. 6 BetrVG vermittelt und/oder in welchem Umfang Betriebsratsmitglieder einen Anspruch auf bezahlte Freistellung und/oder einen Anspruch auf Übernahme der Kosten/Freistellung von Kosten für die Teilnahme an derselben Schulungs- und Bildungsveranstaltung haben,
- d) ob eine Genehmigung der obersten Behörde eines Landes für eine bestimmte Schulungs- und Bildungsveranstaltung im Sinne von § 37 Abs. 7 BetrVG vorliegt und/oder in welchem Umfang Betriebsratsmitglieder einen Anspruch auf bezahlte Freistellung für die Teilnahme an derselben Schulungs- und Bildungsveranstaltung haben,
- e) ob für dieselbe Angelegenheit eine Vorsitzende/ein Vorsitzender für eine Einigungsstelle zu bestellen ist,
- f) ob für dieselbe Angelegenheit die Zuständigkeit einer Einigungsstelle gegeben ist,
- g) ob dieselbe Entscheidung einer Einigungsstelle wirksam ist oder durchgeführt werden muss bzw. darf,

h) ob Kostenerstattungsansprüche eines betriebsverfassungsrechtlichen Vertretungsorgans, eines Wahlvorstandes, einer Schwerbehindertenvertretung oder des Verfahrensbevollmächtigten eines solchen Gremiums, die aufgrund eines Verfahrens entstanden sind, bei dem das Vertretungsorgan oder der Wahlvorstand Beteiligter war, bestehen,

so ist für die Verfahren der gleichen Fallgruppe die Kammer zuständig, an die das erste Verfahren gelangt ist. Dies gilt unabhängig davon, ob im Urteilsverfahren oder im Beschlussverfahren gestritten wird.

Wird in verschiedenen Verfahren darum gestritten,

i) ob die Durchführung derselben Betriebsrats-, Schwerbehindertenvertretungs-, Jugend- und Auszubildendenvertretungs-, Sprecherausschuss- oder Aufsichtsratswahl ordnungsgemäß ist bzw. war bzw. ob deren Wahl zu untersagen ist - soweit sie denselben Betrieb betreffen,

so geht das Verfahren in die Kammer, in der das erste dieser Beschlussverfahren anhängig geworden ist (unabhängig davon, ob es sich um BV- oder BVGa-Verfahren handelt),

Ist ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder ein Arrestantrag im Urteils- bzw. Beschlussverfahren anhängig geworden, wird das Hauptsacheverfahren unter Anrechnung der Kammer zugeteilt, die mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bzw. dem Arrestantrag befasst war. Gleiches gilt im umgekehrten Fall.

Wird ein BV-Verfahren in eine Klage übergeleitet, wird dieses Verfahren derselben Kammer unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt, in der es zuvor anhängig gewesen ist. Dieser Kammer wird zum Ausgleich ein neues BV-Verfahren zugeteilt. Gleiches gilt im umgekehrten Fall. Dann wird ein neues Ca-Verfahren zugeteilt.

Die Regelungen unter Ziffer 7.4 gelten unabhängig davon, ob die Verfahren im selben Kalenderjahr eingegangen sind.

7.5 Wird ein Verfahren vertretungsweise nach mündlicher Verhandlung bzw. Anhörung vor der Kammer erledigt, so findet eine Anrechnung auf den Turnus für die Vertreterkammer statt. Gleiches gilt für Verfahren nach § 100 ArbGG bei Anhörung vor der/dem stellvertretenden/m Vorsitzenden und für Eilsachen im Zusammenhang mit einer Arbeitskampsituation. Wird ein Verfahren vertretungsweise ohne mündliche Verhandlung erledigt, so entscheidet das Präsidium auf Antrag über einen eventuellen Ausgleich.

7.6 Widerklagen, Massenklagen

Widerklagen werden nicht besonders angerechnet.

Massenklagen werden nach Ziffer 5.2 verteilt.

Werden Massenklagen verbunden, erfolgt die Anrechnung wie bei Verfahren mit mehreren Kläger:innen bzw. Antragsteller:innen, die in einer Klage bzw. Antragschrift genannt sind.

Verfahren mit mehreren Kläger:innen bzw. Antragsteller:innen, die in einer Klage bzw. Antragschrift benannt sind, werden wie Einzelverfahren verteilt. Es erfolgt jedoch eine Anrechnung auf den jeweiligen Turnus mit maximal zwei weiteren Verfahren. Sind lediglich zwei Kläger:innen bzw. Antragsteller:innen aufgeführt, wird das Verfahren nur mit einem weiteren Verfahren angerechnet. Auf Antrag kann das Präsidium eine weitergehende Anrechnung beschließen.

7.7 Behandlung bei Prozessverbindung

Die in Ziffer 7.2 getroffene Regelung gilt nicht für die durch Verbindung in die Kammer gelangten Verfahren.

Die Verbindung erfolgt durch die Kammer und bei der Kammer, bei der das älteste Zusammenhangsverfahren anhängig ist.

Zu einer kammerübergreifenden Prozessverbindung nach § 147 ZPO ist die Kammer berufen, bei der insoweit das älteste Verfahren anhän-

gig ist. Bei einer Verbindung von Verfahren ist das niedrigere Aktenzeichen der ersten Eintragung führend. Eine Anrechnung erfolgt nach Ziffer 7.6 Absatz 2.

7.8 Durch die Abtrennung von Verfahren wird die bisherige Zuständigkeit nicht verändert. Abgetrennte Verfahren werden nicht auf den Turnus angerechnet.

7.9 Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung und Arrestanträge

Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung sowie Arrestanträge, auch solche im Beschlussverfahren, werden sofort nach ihrem Eingang verteilt. Ist die/der zuständige Kammervorsitzende nicht anwesend und kann sie/er telefonisch nicht erreicht werden oder erklärt sie/er sich für verhindert, so wird das Verfahren unverzüglich der/dem Eildienststrichter:in vorgelegt. Eingänge nach Dienstschluss bzw. nach 13.00 Uhr des Eildienstes nach Ziffer 7.9.1 fallen dem Eildienst des folgenden Arbeitstages zu. Beginnt die Aufnahme eines Eilantrages zu Protokoll der Geschäftsstelle oder die Übersendung eines Eilantrages per Telefax vor Dienstschluss, ist der Eildienst dieses Arbeitstages zuständig, auch wenn der Antrag erst nach Dienstschluss beim Arbeitsgericht vollständig eingeht. Die endgültige Bearbeitung verbleibt bei der zuständigen Kammer, soweit es sich nicht um ein Verfahren im Zusammenhang mit einer Arbeitskampsituation handelt – für diese Verfahren ist die Kammer zuständig, deren Vorsitzende:r bei Eingang der Eilsache beim Arbeitsgericht zum Eildienst herangezogen ist.

7.9.1 Arbeitskampf

Auf den schriftlichen, die Arbeitskampsituation für das kommende Wochenende erläuternden Antrag einer Arbeitskampfpartei, wird in den Zeiten des Arbeitskampfes an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen in der Zeit von 11.00 bis 13.00 Uhr ein Eildienst in Form einer Rufbereitschaft eingerichtet.

7.9.2 Der Antrag ist bei der/dem Direktor:in des Arbeitsgerichts bis zum Ende der regelmäßigen Dienstzeit jeweils spätestens am vorhergehenden Donnerstag zu stellen.

a) Die Samstags-, Sonntags- und Feiertags-Eildienste werden von den Kammervorsitzenden in numerischer Reihenfolge wahrgenommen, beginnend mit der Kammer 1.

Ist ein:e Kammervorsitzende:r wegen Urlaub, Krankheit oder aus sonstigen Gründen verhindert, wird ihr/ihm der auf den Wegfall der Verhinderung folgende Samstageidienst zugewiesen.

Das Präsidium kann zur Sicherstellung des Eildienstes bei Arbeitskampfmaßnahmen eine andere Reihenfolge der Wahrnehmung des Eildienstes der/des Kammervorsitzenden beschließen.

b) Für den Eildienst werden ehrenamtliche Richter:innen entsprechend Ziffer 4. herangezogen. Soweit in einer Eilsache eine Entscheidung durch die Kammer der/des Vorsitzenden getroffen wird, die/der an dem Tag zum Eildienst herangezogen wird, sind auch die ehrenamtlichen Richter:innen dieser Kammer entsprechend Ziffer 4. zuständig.

7.10 Wird in einem Verfahren eine der Parteien oder einer der Beteiligten durch eine Anwaltskanzlei oder einen Verband oder eine Gewerkschaft vertreten, zu der Verwandte oder Angehörige (i.S. des BGB) der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der zuständigen Kammer im Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis stehen oder vor sechs Monaten oder weniger gestanden haben, so wird das Verfahren neu in die Verteilung gegeben, bzw. die betroffene Kammer wird übersprungen.

Der Beschäftigung einer Person der o.g. Gruppen stehen Zahlungen, die aufgrund eines zu Ende gegangenen Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnisses erfolgen, gleich.

7.11 **Zuteilung bei Ausschluss des/der Kammervorsitzenden**

7.11.1 Für den Fall, dass ein:e Vorsitzende:r von der Ausübung ihres/seines Richteramtes gemäß § 41 ZPO ausgeschlossen ist, wird das Verfahren neu in die Verteilung gegeben bzw. die betroffene Kammer wird übersprungen. Das gleiche gilt bei Streitigkeiten, die eine Angelegenheit aus einem Einigungsstellenverfahren betreffen, in dem die/der Vorsitzende tätig gewesen ist oder für das ihre/seine Einsetzung gerichtlich beantragt ist.

Diese Regelung gilt ferner für Streitigkeiten, die sich aus einer Vereinbarung in einem Güterichterverfahren/Mediationsverfahren, in dem die/der Vorsitzende tätig gewesen ist, ergeben.

7.11.2 **Behandlung bei Parteistellung/Zeugenstellung eines/einer ehrenamtlichen Richters/Richterin**

Ist oder wird ein:e ehrenamtliche:r Richter:in der Kammer Partei, Beteiligte:r oder Nebenintervenient eines Verfahrens, wird die Kammer übersprungen bzw. wird das Verfahren neu in die Verteilung gegeben.

Wenn ein:e ehrenamtliche Richter:in in der Kammer, der sie bzw. er angehört, aufgrund eines Beweisbeschlusses als Zeugin/Zeuge vernommen werden muss, wird das Verfahren in dieser Kammer, jedoch mit der/dem Vorsitzenden der numerisch folgenden Kammer als Stellvertreter:in fortgesetzt. Folgt darauf keine numerisch folgende Kammer, ist die Zuständigkeit der/des Vorsitzenden der Kammer 1 als Stellvertreter:in gegeben. Eine Anrechnung findet in diesem Sonderfall nicht statt.

7.11.3 Die abgebende bzw. übersprungene Kammer wird in jedem Fall des Abgebens/Überspringens aus der Fallgestaltung der Ziffern 7.11.1. bzw. 7.11.2 mit dem nächsten zu verteilenden Verfahren aufgefüllt, dies gilt nicht für die Fallgestaltung des letzten Absatzes von Ziffer 7.11.2.

8. Änderung nach Zuteilung

Ist bei der Zuteilung einer Sache die Zuständigkeit nach Ziffer 5 verkannt worden oder ist eine Zuständigkeit nach den vorgenannten Ziffern zu Unrecht vorgenommen worden, so ist das Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus an die zuständige Kammer abzugeben. Die übrige Verteilung einschließlich sich daran anschließender Zuteilungen bleibt hiervon unberührt.“

Eine Abgabe kann nur erfolgen, wenn sich die Unzuständigkeit bis zum Schluss der ersten Kammerverhandlung ergeben hat.

- 8.1** Verfahren, die zurückverwiesen oder nach Abschluss der Beschwerdeinstanz beim Arbeitsgericht fortgeführt werden, kommen in die Kammer, die ursprünglich hiermit befasst war. Sie werden auf den Turnus nicht angerechnet.

Bremen, den 10. Dezember 2024

gez. Bosch

gez. Lewin

gez. Lühmann

gez. Staack

gez. Dr. Stelljes